

Nach den Begriffen unseres modernen Rechnungswesens finden sich allerdings auch bei den ausführlichsten Rechnungsbüchern Zusammenfassungen einer ganzen Reihe oder verschiedener Arten einzelner Ausgaben in einer Summe, welche als durchaus unstatthaft, weil uncontrolirbar bezeichnet werden müssen. Aber die Controle war noch weniger als die Rechnungsführung selbst die starke Seite des mittelalterlichen Haushalts; sie ist, wenn auch nicht bloss Form, so doch jedenfalls nur sehr ungefähr gegenüber dem Rechnungsleger geübt und der Hauptsache nach in ein früheres Stadium (Einlegung in die Casse in Gegenwart des Pflchtigen und doppelter Verschluss derselben) verlegt gewesen.¹ Uebrigens dürfen wir doch auch nicht übersehen, dass den auf uns gekommenen Rechnungen mannigfache Documente (literae quitationis, Reverse, Steuerrollen etc.) als Unterlage gedient haben werden, welche immerhin auch geeignet waren, der Controle als Behelf zu dienen.²

Besonders werthvoll sind die Rechnungsbücher als Controle der Urbarien, sowohl um zu vergleichen, ob die Angaben der letzteren richtig, die verzeichneten Leistungen wirklich in Übung waren, als auch, ob die in dem Urbar beanspruchten Leistungen in dem verzeichneten Ausmasse von den Pflchtigen getragen wurden; wohl auch, was nicht zu den Seltenheiten gehörte, ob die Vögte nicht mehr eingehoben haben, als nach den Urbarien begründet war. So lässt sich z. B. die Amtsrechnung über die fürstlichen Gefälle in der Grafschaft Tirol vom Jahre 1297, einigermassen auch noch die Amtsrechnung von 1303—1305 mit den Meinhard'schen Urbaren, das Rech-

Amtsrechnungen der Grafschaft Tirol, welche auch die einzelnen Posten des Naturalertrags verrechnen; oder den Henricus pauper mit dem ausführlichen Breslauer Rechnungsbuch von 1387. — Aehnlich das Verhältniss des *registrum mainu* und *minus Gottwicense*. Eine andere Bedeutung (etwa die eines Tagebuchs) scheint dem ‚kleineren Register‘ beizuwohnen wenn es in der Nürnberger Stadtrechnung v. 1388 heisst: ‚It. dedit Leopoldo 1½ Pfd. hl. von dem klein register in das groze zue schreiben.‘ (Hegel, Städtechron. I, 269). Eine summarische Vorschreibung s. a. Mon. Boic. XII, 450 f.

¹ Vgl. Mone, Zeitschr. 8, 408, auch 7, 283.

² Vgl. z. B. Chmel, Geschichtsforscher, I, 47. II, 216. Aber doch auch: Item ostendit se in officiis . . . tam per literas quam etiam sine literis exposuisse subnotata ib. II, 212.